

In der Senatssitzung am 7. Mai 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport

06.05.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2024

„Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage im Bremer Steintorviertel“

A. Problem

Die Sicherheitslage im Bremer Viertel ist in den vergangenen Monaten stark in den Fokus gerückt. Die Lage ist seit Beginn 2023 geprägt von einer Zunahme insbesondere bei Raubstraftaten, auf die die Polizei mit Schwerpunktmaßnahmen reagiert hat. Nach einer weiteren Zunahme von Taten, die überwiegend von jungen Zugewanderten und unbegleiteten minderjährigen Ausländern begangen wurden, hat die Polizei Bremen die SOKO „Junge Räuber“ eingerichtet.

Im Viertel (Ortsteile Fesenfeld, Hulsberg, Ostertor, Peterswerder und Steintor) wurden in den vergangenen Jahren folgende Gesamt-Vorgangszahlen bei der Polizei Bremen registriert:

2020 – 2.453 Vorgänge

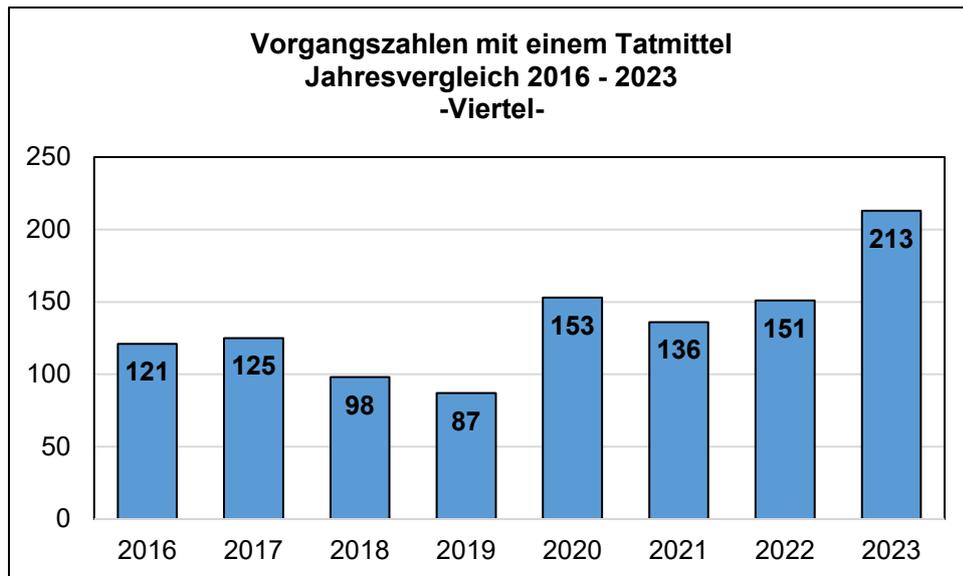
2021 – 2.694 Vorgänge

2022 – 3.064 Vorgänge

2023 – 3.494 Vorgänge

Seit 2020 ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

Dabei ist zu konstatieren, dass auch die Nutzung von Tatmitteln in diesem Bereich zugenommen hat. Die Polizei stuft Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind. Waren es im Jahr 2021 noch 136 Fälle, in denen ein Tatmittel registriert wurde, waren es im Jahr 2022 bereits 151 Fälle. Die Zunahme setzt sich im Jahr 2023 fort, hier wurden 213 Vorgänge unter Einsatz eines Tatmittels festgestellt.



In rund einem Drittel der Fälle im Zeitraum 2016 - 2023, in denen ein Tatmittel registriert wurde, handelt es sich um Glasflaschen/Glas/Glasscherben/Glaskrüge, gefolgt von Messern, die in rund einem Fünftel der Fälle registriert wurden, sowie Reizgas, das in 16 % der Fälle zum Einsatz kam. In wenigen weiteren Fällen kamen darüber hinaus Schlag- oder Schusswaffen zum Einsatz.

Die Auswertung der Vorgangszahlen im Zeitraum 2. HJ 2020 – 2. HJ 2023 der Polizei Bremen zeigt darüber hinaus auf, dass die Wochenenden von freitags bis sonntags am stärksten belastet sind. Rund zwei Drittel der Vorfälle ereigneten sich in diesem Zeitraum. Rund die Hälfte Vorgänge mit Tatmitteln wurden darüber hinaus in der Zeit zwischen 23 und 4 Uhr erfasst.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, das in der Bremer Bahnhofsvorstadt geltende Maßnahmenpaket aus

- Waffenverbotszone und
- Polizeiverordnung zum Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände

entsprechend der Anlagen auf den besonders betroffenen Bereich des Bremer Steintorviertels, auszuweiten. Dies umfasst die folgenden Straßen:

- Ostertorsteinweg ab Ulrichsplatz
- Am Dobben ab Dobbenweg
- Sielwall
- Fehrfeld
- Römerstraße
- Ritterstraße
- Vor dem Steintor bis zum Gleisdreieck Lüneburger Straße
- Helenenstraße
- Linienstraße
- Schmidtstraße
- Schildstraße

- Bernhardstraße
- Luisenstraße
- Ziegenmarkt
- Friesenstraße bis Gleimstraße
- Gleimstraße
- Wielandstraße zwischen Friesenstraße und Schweizer Straße
- Schweizer Straße zwischen Gleimstraße und Ritterstraße

Dabei wird der bestehende zeitliche Geltungsbereich der Regelungen in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr beibehalten.

C. Alternativen

Eine Erweiterung der genannten Vorschriften auf das Steintorviertel könnte alternativ unterbleiben. Dies wird aufgrund der oben dargestellten Problemlage und der insgesamt insbesondere im Bremer Viertel verschärften Sicherheitslage sowie das insgesamt unzureichende subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Vorlage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Tatmittel werden überwiegend von männlichen Personen gegenüber anderen männlichen Personen eingesetzt.

Hinsichtlich polizeilich erfasster Vorgänge mit Tatmitteln im Viertel wurde im Betrachtungszeitraum 2.HJ 2020 bis 2.HJ 2023 in rund 69 Prozent der Fälle eine tatverdächtige Person ermittelt. Davon waren rund 92 Prozent männlich.

Hinsichtlich polizeilich erfasster Vorgänge mit Tatmitteln im Viertel wurde im Zeitraum 2. HJ 2020 – 2. HJ 2023 in rund 87 Prozent der Fälle eine geschädigte Person erfasst. Davon waren rund 82 Prozent männlich.

Die Maßnahmen zur Reduktion der Verfügbarkeit von Tatmitteln wirken sich daher voraussichtlich auf männliche Personen, sowohl in der Rolle als tatverdächtige als auch als geschädigte Personen, besonders aus.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Beirat Mitte/Östliche Vorstadt wurde beteiligt und hat sich für die Ausweitung ausgesprochen. Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Entwürfe (Anlagen 1a und 2b) rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres den Entwurf einer Verordnung zur Änderung Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen sowie deren Verkündung im Bremischen Gesetzblatt.

2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres den Entwurf einer Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Zustimmung.

Anlagen

1. Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

a) Verordnungsentwurf

b) Verordnungsbegründung

2. Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

a) Mitteilung des Senats

b) Verordnungsentwurf

c) Verordnungsbegründung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

Vom

Aufgrund des § 42 Absatz 5, 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet der Senat:

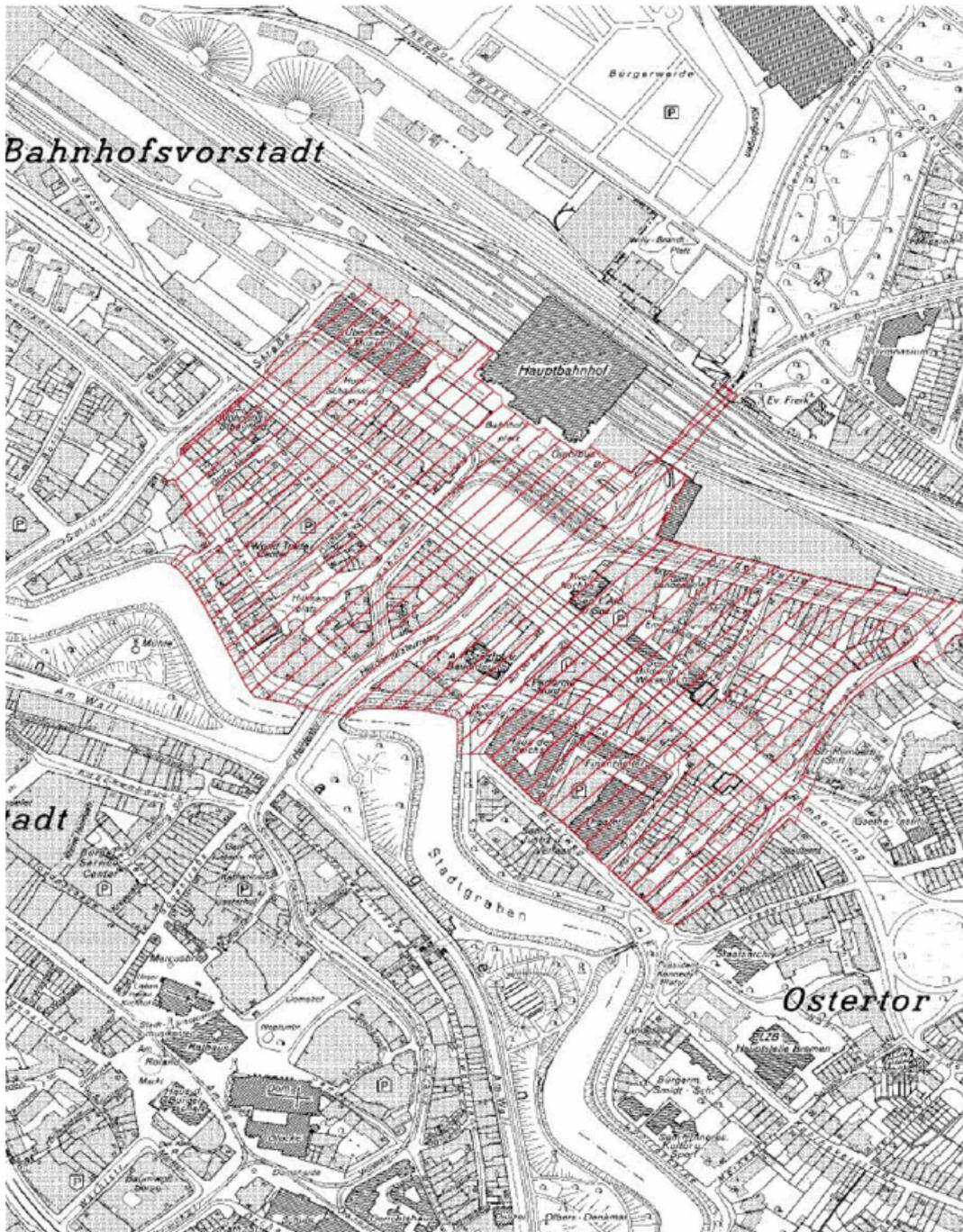
Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 16. Januar 2018 (Brem.GBl. S. 12) wird wie folgt gefasst:

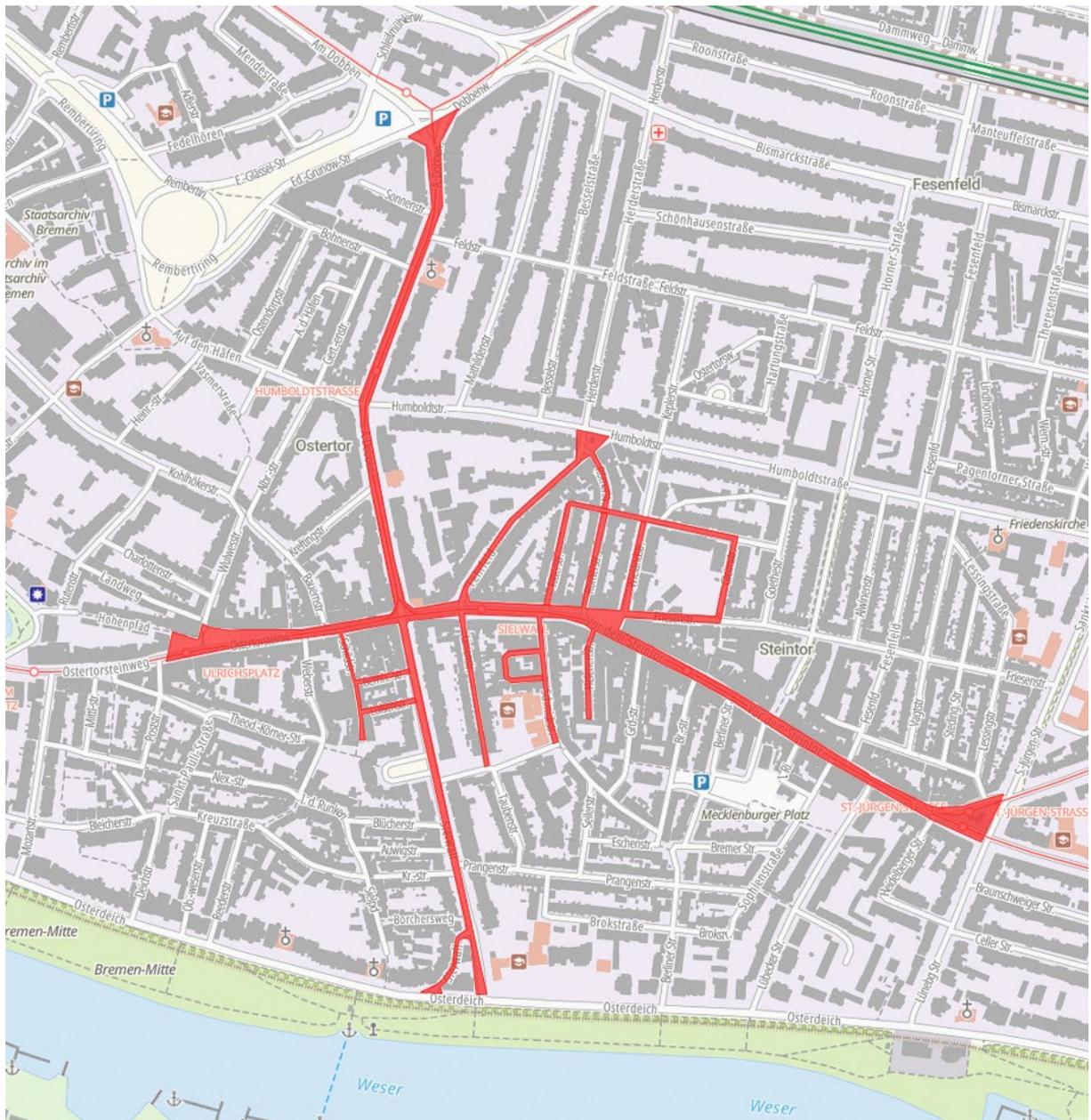
„Anlage (zu § 1)

Räumlicher Geltungsbereich

1. Bahnhofsvorstadt



2. Bremer Viertel



© GeoBasis-DE / Landesamt GeoInformation Bremen [2024]“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Signatur

Begründung:

Zu Artikel 1 (Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen)

Artikel 1 erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des Verbots des Führens von gefährlichen Gegenständen auf Teile des Viertels. Konkret sind folgende Straßenzüge umfasst:

- Ostertorsteinweg ab Ulrichsplatz
- Am Dobben ab Dobbenweg
- Sielwall
- Fehrfeld
- Römerstraße
- Ritterstraße
- Vor dem Steintor bis zum Gleisdreieck Lüneburger Straße
- Helenenstraße
- Linienstraße
- Schmidtstraße
- Schildstraße
- Bernhardstraße
- Luisenstraße
- Ziegenmarkt
- Friesenstraße bis Gleimstraße
- Gleimstraße
- Wielandstraße zwischen Friesenstraße und Schweizer Straße
- Schweizer Straße zwischen Gleimstraße und Ritterstraße

Im Viertel (Ortsteile Fesenfeld, Hulsberg, Ostertor, Peterswerder und Steintor) wurden in den vergangenen Jahren folgende entsprechende Vorgangszahlen bei der Polizei Bremen registriert:

2020 – 2.453 Vorgänge

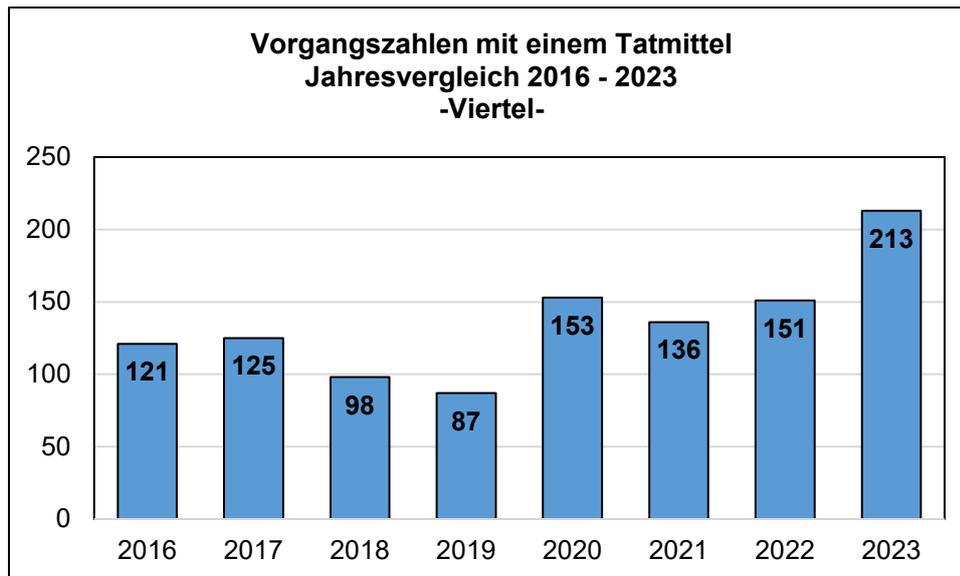
2021 – 2.694 Vorgänge

2022 – 3.064 Vorgänge

2023 – 3.494 Vorgänge

Seit 2020 ist demnach ein wachsender Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

Dabei ist zu konstatieren, dass auch die Nutzung von Tatmitteln in diesem Bereich zugenommen hat. Die Polizei stuft Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind. Waren es im Jahr 2021 noch 136 Fälle, in denen ein Tatmittel registriert wurde, waren es im Jahr 2022 bereits 151 Fälle. Die Zunahme setzt sich im Jahr 2023 fort, hier wurden 213 Vorgänge mit einem erfassten Tatmittel festgestellt:



Dabei wurden zu einem Vorgang teils mehrere Tatmittel erfasst. Gefährliche Gegenstände im Sinne der Polizeiverordnung wurden im Betrachtungszeitraum 2.HJ 2020 bis 2.HJ 2023 in insgesamt 177 Fällen, darunter vor allem Messer, erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Erweiterung der Polizeiverordnung geboten und im vorliegenden Umfang erforderlich.

Die Auswertung der Vorgangszahlen der Polizei Bremen für den Betrachtungszeitraum 2.HJ 2020 bis 2.HJ 2023 zeigt darüber hinaus auf, dass die Wochenenden von freitags bis sonntags am stärksten belastet sind. Rund zwei Drittel der Vorfälle ereigneten sich in diesem Zeitraum. Rund die Hälfte Vorgänge mit Tatmitteln wurden darüber hinaus in der Zeit zwischen 23 und 4 Uhr erfasst, sodass der bereits in § 1 geregelte zeitliche Geltungsbereich des Verbots nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgeht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)
vom 7. Mai 2024**

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) einen Entwurf für eine Polizeiverordnung des Ordnungsamtes Bremen zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz.

Mit dem Entwurf für eine Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen wird der räumliche Geltungsbereich Teile des Bremer Viertels, insbesondere im Bereich Steintor erweitert.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) um Zustimmung.

Siebte Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen

Vom

Auf Grund des § 110 in Verbindung mit § 111 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) verordnet:

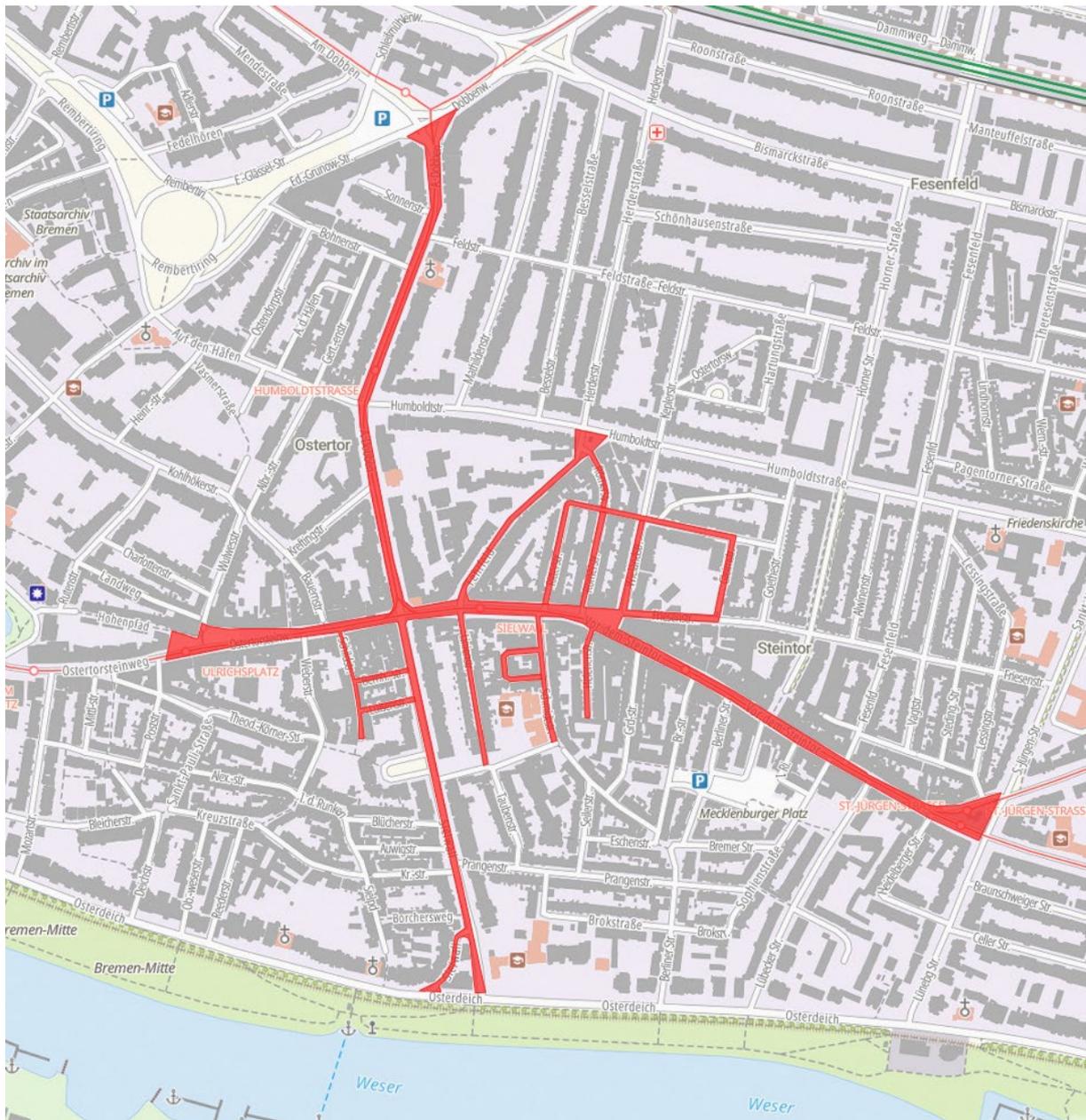
Artikel 1

In der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen vom 21. Januar 2009 (Brem.GBl. S. 31, 53), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juni 2023 (Brem.GBl. S. 479) geändert worden ist, wird die Anlage (zu § 1) wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

Räumlicher Geltungsbereich

2. Bremer Viertel



© GeoBasis-DE / Landesamt GeoInformation Bremen [2024]“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ordnungsamt Bremen

Begründung:

Zu Artikel 1 (Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen)

Artikel 1 erweitert den räumlichen Anwendungsbereich des Verbots des Führens von gefährlichen Gegenständen auf Teile des Viertels. Konkret sind folgende Straßenzüge umfasst:

- Ostertorsteinweg ab Ulrichsplatz
- Am Dobben ab Dobbenweg
- Sielwall
- Fehrfeld
- Römerstraße
- Ritterstraße
- Vor dem Steintor bis zum Gleisdreieck Lüneburger Straße
- Helenenstraße
- Linienstraße
- Schmidtstraße
- Schildstraße
- Bernhardstraße
- Luisenstraße
- Ziegenmarkt
- Friesenstraße bis Gleimstraße
- Gleimstraße
- Wielandstraße zwischen Friesenstraße und Schweizer Straße
- Schweizer Straße zwischen Gleimstraße und Ritterstraße

Im Viertel (Ortsteile Fesenfeld, Hulsberg, Ostertor, Peterswerder und Steintor) wurden in den vergangenen Jahren folgende entsprechende Vorgangszahlen bei der Polizei Bremen registriert:

2020 – 2.453 Vorgänge

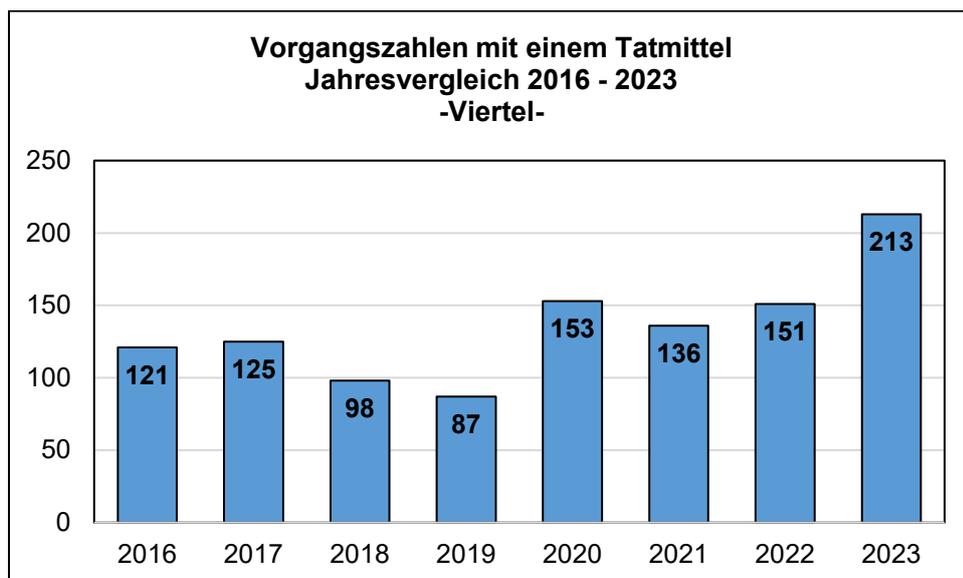
2021 – 2.694 Vorgänge

2022 – 3.064 Vorgänge

2023 – 3.494 Vorgänge

Seit 2020 ist demnach ein wachsender Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.

Dabei ist zu konstatieren, dass auch die Nutzung von Tatmitteln in diesem Bereich zugenommen hat. Die Polizei stuft Gegenstände als Tatmittel ein, die zur Begehung oder Vorbereitung von Straftaten eingesetzt worden oder bestimmt gewesen sind. Waren es im Jahr 2021 noch 136 Fälle, in denen ein Tatmittel registriert wurde, waren es im Jahr 2022 bereits 151 Fälle. Die Zunahme setzt sich im Jahr 2023 fort, hier wurden 213 Vorgänge mit einem erfassten Tatmittel festgestellt:



Dabei wurden zu einem Vorgang teils mehrere Tatmittel erfasst. Gefährliche Gegenstände im Sinne der Polizeiverordnung wurden im Betrachtungszeitraum 2.HJ 2020 bis 2.HJ 2023 in insgesamt 177 Fällen, darunter vor allem Messer, erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Erweiterung der Polizeiverordnung geboten und im vorliegenden Umfang erforderlich.

Die Auswertung der Vorgangszahlen der Polizei Bremen für den Betrachtungszeitraum 2.HJ 2020 bis 2.HJ 2023 zeigt darüber hinaus auf, dass die Wochenenden von freitags bis sonntags am stärksten belastet sind. Rund zwei Drittel der Vorfälle ereigneten sich in diesem Zeitraum. Rund die Hälfte Vorgänge mit Tatmitteln wurden darüber hinaus in der Zeit zwischen 23 und 4 Uhr erfasst, sodass der bereits in § 1 geregelte zeitliche Geltungsbereich des Verbots nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgeht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.